

# Vermögensteuer: Ungeliebt, aber notwendig

► DB0556534

**G**inge es nach dem geflügelten Wort „alte Steuer = gute Steuer“, man wäre mit der Beantwortung der Frage nach Sinn beziehungsweise Unsinn einer Vermögensteuer rasch fertig. Es handelt sich bei der Vermögensteuer zweifelsohne um eine sehr alte Steuer, also nicht um eine moderne Erfindung der steuerpolitischen Gegenwart. Die Vermögensteuer gab es bereits in der Antike, in Athen wie in Rom. Auch im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation war sie neben Zöllen und Akzisen weit verbreitet, ohne dass wir ihre konkrete Erhebung mit heutigen rechtsstaatlichen Maßstäben vergleichen könnten. Demgegenüber ist die Einkommensteuer, insbesondere in Form der Ist-Besteuerung nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit, eine eher moderne Erscheinung. Der Vorläufer des heutigen Einkommensteuergesetzes, das preußische Einkommensteuergesetz, datiert aus dem Jahre 1891.

Vermögensteuer und Einkommensteuer traten vor etwa 150 Jahren zueinander in Konkurrenz. Mit der Einkommensteuer war für den Fiskus aufgrund der zunehmenden Industrialisierung erheblich mehr zu holen, wobei bald die Lohnsteuer bei Arbeitnehmern eine immer wichtigere Rolle spielte. Der Finanzbedarf nach dem verheerenden Ausgang des Ersten Weltkrieges konnte schneller und ergiebiger über eine „Erwerbstätigkeitssteuer“ gedeckt werden. Die Besteuerung der Massen wurde zur Regel. Vermutlich gelang es aber auch dem stets einflussreichen vermögenden „Establishment“ – und damit den potenziellen Adressaten einer Vermögensteuer – sehr gut, die Notwendigkeit einer Vermögensbesteuerung herunterzuspielen. Sie war nun einmal eine Substanzsteuer und musste mit dem bald allmächtigen Leistungsfähigkeitsprinzip der Einkommensteuer konkurrieren. Die Einkommensteuer war zudem „wendig“. Mit ihr konnte man alle Lebensbereiche steuern, während die Vermögensteuer träge und behäbig wirkte. So wurde die Einkommensteuer zur „Königin der Steuern“. Sie beherrscht die steuerpolitische Debatte bis heute.

Trotz dieser Entwicklung fand die Vermögensteuer 1949 auch den Weg ins Grundgesetz: Art. 106 erwähnt sowohl die „einmaligen Vermögensabgaben“ wie auch die Vermögensteuer ausdrücklich. Beide

Steuern hat der Verfassungsgesetzgeber demnach in sein Kalkül aufgenommen. Sage man also bitte nicht vorschnell, eine Einführung sei aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Ertragshoheit bei der einmaligen Vermögensabgabe hat der Verfassungsgesetzgeber dabei dem Bund zugewiesen, während er bei der Vermögensteuer eine Ertragshoheit bei den Ländern vorsah. Durch diese Zuweisung zu den Ländern lässt sich aber ein gewisser Bedeutungsverlust ausmachen.

## Problemfeld Bewertung

Der Gesetzgeber hat die Vermögensteuer nicht gepflegt. Er hat sie sogar stiefmütterlich behandelt. Es war im Grunde schon Mitte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts klar, dass sich die Bewertung und vor allem deren Unterschiedlichkeit bei den Vermögensarten zu einem großen Problem entwickeln würde. Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen wurde de facto nahezu ausgeblendet, das Betriebsvermögen wurde nur zaghaft angefasst und die Bewertung des Grundvermögens entwickelte geradezu groteske Züge. Man verwendete Einheitswerte, die die Wertverhältnisse 1964 wiedergaben und passte sie zum 1. 1. 1974 pauschal durch eine Erhöhung um 40% an. Und dann passierte nichts mehr – bis zum Paukenschlag des BVerfG im Jahre 1995. Nach dem Eindruck des Verf. hat man das Ende der Vermögensteuer durch bewusstes Unterlassen in vorsätzlicher Weise herbeigeführt. Kein besonders mutiges Verhalten des Gesetzgebers.

Der Beifall des Publikums war allerdings sicher. Die, die zahlen mussten, waren froh über diese Entwicklung. Und die anderen wussten kaum Bescheid. Ähnlich wie bei der Erbschaftsteuer wissen viele Bürger gar nicht, wer überhaupt als Steuerzahler in Betracht kommt. Das berühmte Häuschen der Oma wurde schnell zum Zerrbild der ungeliebten Steuer, obwohl gerade die Oma nie Vermögensteuer bezahlte. Das schamhafte Unterlassen des Gesetzgebers ist heute noch sichtbar: die Vermögensteuer wurde nie formell aufgehoben. Das Vermögensteuergesetz steht sozusagen noch im Gesetzblatt, darf aber nach dem Richterspruch der Verfassungshüter in Karls-



*Thomas Eigenthaler, Bundesvorsitzender Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Berlin*

ruhe nicht angewendet werden. Ein Kuriosum, das nun schon rund 15 Jahre andauert. Keine Bundesregierung hat es bislang gewagt, diese Schwebelage zu beseitigen, weder in die eine noch in die andere Richtung.

## Schattendasein der Vermögensteuer

In den Finanzämtern führte die Vermögensteuer bis zum Richterspruch ein Schattendasein. Schon während der Ausbildung war die Vermögensteuer bei den Absolventen nicht sonderlich beliebt. Die Ausbildung auf dem Gebiet der Einkommensteuer dominierte alles. Und die Sachbearbeiter hatten stets die Erledigungsstatistik der Einkommensteuer im Kopf. Hier drängten gleichermaßen die Vorgesetzten wie die eine Erstattung begehrenden Steuerzahler. Dazu wurde das Einkommensteuerrecht immer komplizierter und war nur noch mit Unterstützung der Datenverarbeitung beherrschbar. Bei der Vermögensteuer schrieb man die Bescheide dagegen noch lange mit der Hand. Die Vermögensteuerklärungen wirkten irgendwie lästig und blieben allzu oft liegen – sehr zum Verdross der Rechnungshöfe bei Bund und Ländern. Diese hatten die Ertragshoheit der Länder im Kopf, was jedoch im Alltagsleben des Finanzamtspersonals überhaupt keine Rolle spielte. Und den Schuldner der Vermögensteuer war es nur recht. Wenn das Finanzamt sich nicht oder spät meldete, dann war man einfach froh. Grund zur Klage gab es dadurch nicht.

Der Richterspruch im Jahre 1995 war völlig gerechtfertigt. Von einer den Gleichheitssatz des Art. 3 GG beachtenden Vermögensbesteuerung konnte nun wirklich keine Rede mehr sein. Seit 1997 wird diese daher nicht mehr erhoben. Sie befindet sich sozusagen im Koma, ohne dass ihr Tod förmlich festgestellt wurde. Das Mitleid mit dem Patienten hielt sich auffällig in Grenzen. Man beruhigte sich, dass angeblich der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum Ertrag viel zu hoch gewesen sei. Allerdings hatte hier nie jemand exakt gerechnet; dies wurde einfach behauptet. Im Übrigen hätte man das Verhältnis ja schnell durch eine Erhöhung des Steuersatzes korrigieren können, wenn es denn so gewesen wäre. Und die Politiker haben zum großen Teil mitgespielt. Warum sich mit dem Steuerzahler anlegen, wenn man das fehlende Geld im Haushalt auch auf dem Kreditmarkt besorgen kann? Die permanente Ausweitung der Neuverschuldung war viel einfacher zu bewerkstelligen. Und auch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, die Fachgewerkschaft für das deutsche Finanzpersonal, fasste die Vermögensteuer nur mit spitzen Fingern an. Dies hatte weniger dogmatische Gründe. Vielmehr nahm die Belastung in den Finanzämtern in gravierender Weise zu. Das Einkommen- und Umsatzsteuerrecht wurde immer komplexer, während das Personal auf politischen Druck hin abnahm. Die Beschäftigten in den Finanzämtern waren daher froh, als die Vermögensteuer von der Bildfläche verschwand. Eine bewusste Entscheidung der Beschäftigten gegen die Vermögensteuer war damit jedoch nicht verbunden.

## Vermögensbesteuerung nach der Finanzkrise

Durch die Finanzkrise seit 2008/2009 hat sich die Wahrnehmung aber verschoben. Die Frage einer Vermögensbesteuerung wird wieder stärker diskutiert, zumal die Belastung bei der Einkommensteuer durch eine massive Reduzierung des allgemeinen Spitzensteuersatzes von 53% auf 42% deutlich gesunken ist. Auch die Einführung einer Abgeltungsteuer von maximal 25% auf Kapitaleinkünfte muss in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Sie privilegiert das Halten von privatem Kapitalvermögen, während die aktive Arbeit progressiv besteuert wird. Es wurde offensichtlich, dass sich die Schere zwischen Arm und Reich deutlich vergrößert hat. Während wir über drohende Altersarmut

auf der einen Seite sprechen, fand andererseits auch in Deutschland eine deutliche Akkumulierung von privatem Vermögen statt. Ein Teil der Bevölkerung konnte die staatlicherseits bereitgehaltene Infrastruktur – Bildung, Hochschulen, Straßen, vielfältige Subventionen, Gesundheitsfürsorge etc. – offensichtlich überdurchschnittlich nutzen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Chancen für eine Vermögensanhäufung nutzen. Die seit Jahrzehnten aufgebaute Staatsverschuldung von über zwei Billionen Euro hat dort indirekt zu einem überproportionalen Anwachsen von Reichtum geführt.

Die Ausnutzung von Chancen, die ein Staat bietet, ist selbstverständlich nicht verwerflich. Aber der Befund kann auch nicht einfach wegdiskutiert werden. Es hat eine partielle Verschiebung weg von einer sozialen Marktwirtschaft hin zu einer neoliberalen Marktwirtschaft stattgefunden. Während die Chancen einer auf Expansion aufgebauten Wirtschaft und eines stark kreditfinanzierten Gemeinwesens sich bei Wenigen in besonderer Weise auswirkten, verbleiben die Risiken einer gewaltigen Alt-schuldenproblematik dauerhaft beim Steuer- und Beitragszahler. Auch die gewaltige Zunahme von Spekulation – sichtbar an der Ausweitung von Investmentbanking und der Entstehung immer neuer und verworrenerer Finanzprodukte – trägt zu dieser Vermögensverschiebung bei. Auch hier der gleiche Befund: wenige Profiteure, aber im Falle von Banken Krisen die Haftung aller. Auch eine durch kluge staatliche Politik erreichte Friedensperiode über drei Generationen hinweg hat diese Entwicklung stark beeinflusst. Es verwundert daher nicht, dass immer mehr nach einer Korrektur, nach einer Abschöpfung durch eine Vermögensbesteuerung rufen. Ein solches Opfer ist m. E. aufgrund des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes gerechtfertigt.

## Bedingungen für eine Vermögensbesteuerung

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat sich bei ihrem Gewerkschaftstag im Juni 2012 in Münster nach Jahren der Abstinenz der Vermögensteuer gegenüber wieder offen gezeigt. Sie hat dies in einem Leit Antrag zur Steuerpolitik einstimmig beschlossen. Die Fachgewerkschaft des Finanzpersonals hält eine Vermögensbesteuerung inzwischen für gerechtfertigt, weil der Staat – insbesondere die Bundesländer – unterfinanziert ist; es ist ein

strukturelles Problem: der Staat braucht schlichtweg mehr Einnahmen, um die von den Bürgern abgerufenen Dienstleistungen zu finanzieren. Es ist nicht erkennbar, wie Bund und Länder sonst die Bedingungen für die grundgesetzliche Schuldenbremse erfüllen können. Daher ein grundsätzliches Ja zu einer Vermögensbesteuerung.

Jedoch muss eine neue Vermögensteuer bestimmte Bedingungen erfüllen. Diese sind:

1. Der Freibetrag, unterhalb dessen eine Vermögensteuer nicht anfällt, muss hoch sein. Die Früchte gewöhnlicher und harter Arbeit dürfen nicht besteuert werden.
2. Die privaten Rücklagen für Altersvorsorge sind typisierend freizustellen.
3. Das Aufkommen einer Vermögensteuer muss mindestens 10 Mrd. € im Jahr betragen, da sich sonst die Erhebung wegen der damit verbundenen Verwaltungskosten nicht lohnt.
4. Der Fokus der Besteuerung muss auf privatem Vermögen liegen. Produktives Vermögen sollte nicht besteuert werden.
5. Es muss sichergestellt werden, dass keine willkürliche Verschiebung hin zu „Schein-Produktivvermögen“ erfolgt.
6. Steuerflucht ins Ausland muss durch eine besondere Besteuerung unterbunden werden.
7. Die Staatsangehörigkeit muss zusätzlicher Anknüpfungspunkt für eine Besteuerung werden.
8. Für die Bewertung müssen stark typisierende Verfahren entwickelt werden. Dies gilt insbesondere für Immobilienvermögen.
9. Eine Neufeststellung des Vermögens sollte nur alle fünf Jahre stattfinden, um die Erhebungskosten in Grenzen zu halten.
10. Für die Erhebung der Vermögensteuer müssen die Bundesländer als Träger der Finanzverwaltung ausreichend zusätzliches Personal bereitstellen und für eine gute EDV-Unterstützung sorgen. Eine Vermögensbesteuerung zum Nulltarif – quasi auf ihrem Rücken – lehnen die Beschäftigten der Finanzverwaltung kategorisch ab.

Werden diese Bedingungen erfüllt, dann spricht nichts gegen ein Ende des beschriebenen Kommas. ■